

Beschluss vom 25. Februar 2020

Protokoll-Nr. 6/125

Gemeinde Gächlingen, Teilrevision der Nutzungsplanung umfassend Ausscheidung der Gewässerräume; Genehmigung

I.

Die vorliegende Teilrevision der Nutzungsplanung setzt sich zusammen aus der Änderung des Artikels 31 der Bau- und Nutzungsordnung, den Detailplänen 213270/01-15, sowie dem Plan 213270/16, auf welchem über das ganze Gemeindegebiet sämtliche Gewässerräume und Bachverläufe dargestellt werden. Mit der Teilrevision der Bau- und Nutzungsordnung wird die grundeigentümergebundene Umsetzung der seit Erlass des Zonenplans mehrfach geänderten Vorgaben des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) und der zugehörigen Gewässerschutzverordnung (GSchV) vorgenommen.

Die Teilrevision der Nutzungsplanung wurde von der Gemeindeversammlung von Gächlingen am 7. Juni 2019 beschlossen und vom 21. Juni bis am 11. Juli 2019 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Rekurse eingegangen. Mit Schreiben vom 5. September 2019 ersucht die Gemeindekanzlei um Genehmigung der Teilrevision durch den Regierungsrat.

II.

1. Nach Art. 26 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) bzw. Art. 6 i.V.m. Art. 11 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 bedürfen Zonenplanänderungen und Änderungen der Bau- und Nutzungsordnung der Genehmigung des Regierungsrates. Im Genehmigungsverfahren prüft der Regierungsrat die Änderungen auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit der Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Amtsstellen gemäss kantonaler Umweltschutzorganisation befasst.
2. Die Prüfung hat ergeben, dass sowohl die Zonenplanänderung als auch die Änderung der Bau- und Nutzungsordnung rechtmässig zustande gekommen sind. Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Sinne von Art. 4 RPG waren gewährleistet. Nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung wurden die Zonenplanänderung und die Änderung der Bau- und Nutzungsordnung öffentlich aufgelegt. Im Genehmigungsverfahren wurden keine Einwendungen gegen die Änderung vorgebracht. Die nachgesuchte Genehmigung kann somit erteilt werden.

3. Die Bachverläufe, offen und eingedolt, wurden als Hinweise im Zonenplan dargestellt. Grundlage für die Bachverläufe sind die Ökomorphologiedaten über die Gewässer, welche durch Tiefbau Schaffhausen erhoben wurden. Die Ökomorphologiedaten wurden anfangs 2019 nochmals überarbeitet. Aufgrund des bereits fortgeschrittenen Verfahrensstands des Projektes waren deshalb die «alten» Ökomorphologiedaten mit den aktualisierten Daten (unterschiedlich definierte Abschnitte und Abschnittsnummern) auf Unterschiede zu prüfen. Nachdem die Prüfung durch das zuständige Planungsbüro ergeben hat, dass die ursprünglich ausgeschiedenen Abstandslinien auch die Kriterien der neuen Daten erfüllen, wurde entschieden, dass weder an den Gewässerraubreiten noch an der Lage der Gewässerachsen Änderungen nötig sind. Aufgrund des administrativen Aufwandes wurde deshalb auch auf eine Anpassung an die aktualisierten Ökomorphologiedaten verzichtet (insbesondere Abschnittsnummern).
4. Im Planungsbericht wird die Priorisierung des Revitalisierungspotentials der verschiedenen Gewässerabschnitte an verschiedenen Stellen falsch wiedergegeben. Der letzte Teil von Abschnitt 3200/09 des Chrebsbachs wird in der kantonalen Revitalisierungsplanung als priorisierter Gewässerabschnitt Nr. 5 eingetragen (Massnahmentyp Wiederherstellung Längsvernetzung). Der Abschnitt Nr. 3240/04 von N2 des Näppentalbachs wird in der kantonalen Revitalisierungsplanung als mittel eingestuft. Der Abschnitt des Näppentalbachs N3 wird in der kantonalen Revitalisierungsplanung als gering eingestuft. Obwohl die genannten Abschnitte auf Fehlannahmen basieren, stehen weder die Breite noch die Lage der jeweiligen Gewässerräume einer Genehmigung im Weg.
5. Im Planungsbericht ist für den Abschnitt Biberichgraben Bi1 keine Interessensabwägung dokumentiert, obschon dieser auf dem Plan Nr. 213270/01 eingezeichnet ist. Da der Nutzen einer Revitalisierung in der kantonalen Revitalisierungsplanung als gering eingestuft wird, der Bachabschnitt vollständig eingedolt ist, keine Hochwassergefahr besteht und keine überwiegenden Interessen bekannt sind, kann auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden.
6. Auf den Plänen Nrn. 213270/12 und 13 fehlen die Bewirtschaftungseinschränkung nach Ausscheidung der Gewässerräume bzw. sind nicht vollständig und auf den Plänen Nrn. 213270/12, /13, /14, /15 fehlen die Landschaftsschutzzonen.
7. Auf dem Übersichtsplan sind die Pläne 213270/12 und 213270/13 vertauscht. Der Plan dient jedoch lediglich der Übersicht.
8. Vor Einreichung zur Genehmigung zuhanden des Regierungsrates wurden die Pläne vorab dem Amt für Geoinformation Schaffhausen (AGI) zugestellt. Der neue Bestand der Gewässerabstandslinien wurde vom Amt geprüft und am 16. August 2019 ins Nachführungssystem des AGI übernommen. Der bei den PDF-Plänen zur Bestätigung der

Prüfung eingefügte Vermerk des AGI weist einen Fehler auf (Jahreszahl 2018 statt 2019). Der Vermerk wurde in Absprache zwischen dem zuständigen Planungsbüro und dem AGI als redaktioneller Fehler belassen. Da das Datum der Dokumentation des Prozesses dient und keine Auswirkungen auf das Grundeigentum entfaltet, kann die Genehmigung dennoch erteilt werden.

9. Im Hinblick auf den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen muss die Bau- und Nutzungsordnung als Gesamtwerk vorliegen und die jeweiligen Änderungen müssen mit Fussnoten klar dem jeweiligen Beschluss zugeordnet werden.

III.

Auf Antrag des Baudepartements wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Teilrevision der Nutzungsplanung, umfassend die Ausscheidung der Gewässerräume auf den Plänen 213270/01-15 und 213270/20 sowie die Änderung des Artikel 31 der Bau- und Nutzungsordnung, wird genehmigt.
2. Die Gemeinde Gächlingen wird eingeladen, innert zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Genehmigung ein aktuelles Gesamtwerk der aktuellen Bau- und Nutzungsordnung zu erstellen, in welchem die jeweiligen Änderungen mit einer Fussnote klar dem entsprechenden Beschluss zugeordnet werden können. Das Dokument ist dem Planungs- und Naturschutzamt zuzustellen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Gächlingen (Einschreiben; die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt)
 - Baudepartement (sekretariat-bd@ktsh.ch)
 - Rechtsdienst des Baudepartements (rechtsdienst.bd@ktsh.ch)
 - Planungs- und Naturschutzamt , unter Beilage der genehmigten Akten (susanne.gatti@ktsh.ch, roman.fehr@ktsh.ch)
 - Amt für Geoinformation (hannes.schaerer@ktsh.ch)
 - Tiefbau Schaffhausen (Gewässer) (dino.giuliani@ktsh.ch)
 - Interkantonales Labor (kurt.seiler@ktsh.ch)

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bilger